



Kanton St.Gallen

**Volksabstimmung
vom 10. Juni 2001**

Verfassung des Kantons St.Gallen



Kanton St.Gallen

**Volksabstimmung
vom 10. Juni 2001**

Verfassung des Kantons St.Gallen

Inhaltsübersicht

Erläuternder Bericht

Worum geht es?	4
Wozu dient die Kantonsverfassung?.....	6
Wie kam die neue Kantonsverfassung zustande?....	6
Welches sind die Hauptmerkmale der neuen Kantonsverfassung?.....	8
Welches ist der Hauptinhalt der neuen Kantonsverfassung?	11
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	11
Abschnitt II: Grundrechte, Grundpflichten sowie Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns	11
Abschnitt III: Staatsziele	12
Abschnitt IV: Staatsaufgaben	13
Abschnitt V: Politische Rechte	15
Abschnitt VI: Behörden	18
Abschnitt VII: Finanzordnung	21
Abschnitt VIII: Gemeinden	23
Abschnitt IX: Einbürgerung	26
Abschnitt X: Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften	28
Abschnitt XI: Revision der Verfassung	29
Abschnitt XII: Schlussbestimmungen	29
Wo finden sich ergänzende Informationen?.....	29

Abstimmungsvorlage

I.	Allgemeine Bestimmungen	31
II.	Grundrechte und Grundpflichten sowie Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns	32
	1. Grundrechte	32
	2. Grundpflichten	33
	3. Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns	33
III.	Staatsziele.....	34
IV.	Staatsaufgaben.....	36
V.	Politische Rechte	37
	1. Stimmrecht.....	37
	2. Wahlen	37
	3. Initiative	38
	4. Abstimmungen.....	39
	5. Mitwirkung	40
VI.	Behörden	40
	1. Grundsätze	40
	2. Kantonsrat	41
	3. Regierung	43
	4. Justiz.....	44
VII.	Finanzordnung	45
VIII.	Gemeinden	46
IX.	Einbürgerung	48
X.	Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften	49
XI.	Revision der Verfassung.....	50
	1. Revisionsverfahren	50
	2. Gesamtrevision.....	50
	3. Teilrevision	50
XII.	Schlussbestimmungen	51

Erläuternder Bericht

Worum geht es?

Die geltende Kantonsverfassung stammt aus dem Jahr 1890. Es sind somit rund 110 Jahre her, seit im Kanton St.Gallen die künftige Ausprägung unseres Kantons im Gesamtzusammenhang diskutiert und das Resultat in Verfassungsbestimmungen gekleidet wurde. In diesem Zeitraum hat ein damals wohl kaum vorhergesehener Wandel in allen Lebensbereichen stattgefunden. Die geltende Verfassung hat eine lange Epoche mit markanten Umwälzungen in Staat und Gesellschaft miterlebt. Sie hat sich dabei als taugliche Grundlage des st.gallischen Staatswesens erwiesen.

Am 1. Dezember 1994 erliess der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über die Gesamtrevision der Kantonsverfassung. Er liess sich dabei im Wesentlichen von der Überlegung leiten, dass das vor mehreren Generationen sowie unter wesentlich anderen gesellschaftlichen Verhältnissen geschaffene Verfassungswerk grundlegend zu überprüfen sei. Mit der Gesamtrevision sollte die Frage geklärt werden, welche Gestalt unser Kanton in der Zukunft haben und welche Stellung ihm im Verhältnis zum Bund, zu den Kantonen und auch zum angrenzenden Ausland zukommen soll.

In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Durchführung der Gesamtrevision zugestimmt. Sie sprachen sich gegen die Einsetzung eines Verfassungsrates aus und beauftragten den Grossen Rat mit der Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung.

Der Grosse Rat hat am 27. November 2000 die neue Kantonsverfassung erlassen. Mit einem übersichtlichen Aufbau und in einer verständlichen Sprache regelt sie die Rechte und Pflichten der Einzelnen sowie die Grundzüge der kantonalen Staatsorganisation und die wesentlichen Ziele und Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Dabei konzentriert sich die neue Kantonsverfassung schwergezwichtigt auf jene Elemente kantonalen Staatlichkeit, die der Kanton im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts selbständig regeln kann. Zugleich will die Verfassung, indem sie sich auf Grundsätzliches beschränkt, dem kantonalen und kommunalen Gesetzgeber vor allem klare Leitplanken setzen, ohne ihm detaillierte Vorgaben zu machen. Die neue Kantonsverfassung ist somit wie die geltende Kantonsverfassung dem Prinzip der offenen Verfassung verpflichtet.

Inhaltlich schliesst die neue Kantonsverfassung an das heutige kantonale Staatsrecht an, indem sie die Fundamente der Verfassung vom Jahr 1890 bewahrt, die bestehende Organisation von Kanton und Gemeinden und ihren Behörden kontinuierlich fortentwickelt und zentrale Grundsätze des geltenden Gesetzesrechts – etwa aus dem Staatsverwaltungsgesetz von 1994 oder dem Gemeindegesetz von 1976 – auf Verfassungsstufe hebt. Die starken Veränderungen des gesellschaftlichen und politischen Umfelds im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte sowie neue rechtliche Erkenntnisse erfordern ihrerseits eine Weiterentwicklung des kantonalen Verfassungsrechts. Aus diesen Gründen bringt die neue Kantonsverfassung nicht nur eine Bestätigung der bewährten Grundentscheidungen und Grundsätze des st.gallischen Staatswesens, sondern in einzelnen Bereichen, auch im schweizerischen Vergleich, bedeutende Neuerungen mit sich.

Die gesamtrevidierte Verfassung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung. Es liegt deshalb nun an den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, über die neue Kantonsverfassung zu entscheiden.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil die neue Kantonsverfassung:

- ein offenes, klar strukturiertes und in zeitgemässer Sprache formuliertes Grundgesetz ist;
- ein abgerundetes und ausgewogenes Konsenswerk darstellt, das unter breiter Mitbeteiligung der Bevölkerung entstand;
- den modernen Verhältnissen gegenüber aufgeschlossen ist, jedoch mit den gewachsenen Strukturen und Traditionen nicht bricht;
- dem Wandel der Gesellschaft seit Erlass der geltenden Verfassung im Jahr 1890 Rechnung trägt;
- Ziele für die Zukunft setzt und damit die Grundlagen zur Weiterentwicklung unseres Kantons schafft;
- eine vorausschauende Politik ermöglicht.



Die neue Kantonsverfassung ermöglicht eine vorausschauende Politik.

Wozu dient die Kantonsverfassung?

Die Kantonsverfassung bildet das kantonale Grundgesetz. Sie drückt in grundlegenden Rechtsnormen aus, wie Bürgerinnen und Bürger ihren Staat, den Kanton St.Gallen, ausgestalten wollen. Sie ordnet die Rechte und Pflichten der Einzelnen, die Inhalte, Träger und Grenzen der staatlichen Tätigkeit, die gebietsmässige Gliederung des Staates sowie die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden. Als Grundgesetz ist die Verfassung das Richtmass für alles staatliche Handeln. In diesem Sinn ist sie Grundlage für die Gesetze und Verordnungen.

Die Kantonsverfassung versteht sich auch als Leitbild. Sie zeigt auf, welche Werte im Kanton St.Gallen für die Zukunft wegweisend sind. So soll das staatliche Handeln auf die Erfüllung von Staatszielen ausgerichtet sein. Ferner ziehen sich eine Reihe von Grundsätzen durch die ganze Verfassung, die für das staatliche Handeln bestimmend sein sollen. Dazu gehören die Prinzipien der Selbstverantwortung, der Subsidiarität, der Solidarität oder der Nachhaltigkeit sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Die Kantonsverfassung dient der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat. Sie ist Grundlage des Staatsverständnisses und bringt zum Ausdruck, dass der Kanton St.Gallen als Gliedstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft ein eigenständiger Staat sein will. Sie bekennt sich damit zur kantonalen Staatlichkeit innerhalb des bundesstaatlichen Föderalismus. Das staatliche Handeln soll deshalb auch von der Absicht bestimmt sein, dass die kantonale Eigenständigkeit aufrechterhalten bleibt und die Kantone nicht zu blossen Vollzugsorganen des Bundes werden. Eigenstaatlichkeit verlangt grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Deshalb verpflichtet die Kantonsverfassung zu aktivem Zusammenwirken mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland.

Wie kam die neue Kantonsverfassung zustande?

Der Grosse Rat setzte in der Maisession 1996 eine seinen ständigen Kommissionen gleichgestellte Verfassungskommission mit 29 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Jacques Grob, Wattwil, ein. Sie wurde beauftragt, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten.

Zu Beginn des Verfahrens wurde ein breiter Mitwirkungsprozess lanciert. Öffentlich tätige Institutionen und Organisationen nominierten 24 Persönlichkeiten, welche den Kreis der Mitglieder der Verfassungskommission während eines Jahres ergänzten. In vier Arbeitsgruppen wurde zusammengetragen, was in die neue Kantonsverfassung Eingang finden sollte. Zugleich waren verschiedene Begleitgruppen tätig. Es waren einerseits die themati-



Vier Arbeitsgruppen, verschiedene Begleitgruppen und zahlreiche St.Gallerinnen und St.Galler waren aktiv an der Gesamtrevision der Kantonsverfassung beteiligt.

schen Begleitgruppen Jugend, Justiz, Medien, Staat, Wirtschaft und Wissenschaft sowie andererseits die regionalen Begleitgruppen St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, Linthgebiet, Toggenburg und Fürstentland. Die Anregungen aus den Begleitgruppen wurden in einem Thesenpapier zusammengefasst, das alsdann von den Arbeitsgruppen beraten wurde. Diese erstellten gestützt auf ihre Beratungen ein eigenes Thesenpapier, woraus schliesslich die Thesen der Verfassungskommission entstanden sind. Diese Thesen sowie jene, die von der Regierung aufgestellt wurden, bildeten die Grundlagen für die Ausarbeitung des eigentlichen Verfassungsentwurfs.

Nach Abschluss dieses Mitwirkungsprozesses begann die erste Rechtsetzungsphase. Die Verfassungskommission erarbeitete ihrem Auftrag entsprechend einen Verfassungstext in Form eines Vernehmlassungsentwurfs. Dieser wurde am 1. Juli 1998 von der Verfassungskommission verabschiedet und einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Dabei gingen 542 Stellungnahmen ein. Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren folgte die zweite Rechtsetzungsphase, die in den Verfassungsentwurf vom 17. Dezember 1999 mündete. Der Grosse Rat führte die Beratungen über die neue Kantonsverfassung in erster Lesung in der Februar- und in der ausserordentlichen Aprilsession 2000 sowie in zweiter Lesung in der Septembersession 2000 durch. Die Schlussabstimmung erfolgte in der Novembersession, am 27. November 2000.

Der weitgefächerte Mitwirkungsprozess und das ausgedehnte Vernehmlassungsverfahren sowie die einlässlichen Beratungen im Grossen Rat haben zu einem Verfassungswerk geführt, das breit abgestützt ist.

Welches sind die Hauptmerkmale der neuen Kantonsverfassung?

■ Die neue Kantonsverfassung ist eine offene Verfassung.

Wie nach der geltenden Kantonsverfassung werden die Berücksichtigung neuer Bedürfnisse oder Anforderungen an den Staat, die Erfüllung neuer staatlicher Aufgaben sowie neue Zuständigkeiten der Behörden und organisatorische Anpassungen auch künftig in der Regel ohne Verfassungsänderung durch Gesetz möglich sein. Die neue Kantonsverfassung ist auf Grundsätzliches beschränkt und vorab darauf ausgerichtet, dem Gesetzgeber klare Leitplanken zu setzen, ohne ihm detaillierte Vorgaben zu machen.

■ Die neue Kantonsverfassung behält bewährte Strukturen bei.

Die Gesamtrevision hat Gelegenheit geboten, das bestehende Verfassungsrecht grundlegend und in allen Teilen zu überdenken. Reformen und Anpassungen sind dort vorgenommen worden, wo die geltende Verfassung nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmt und somit nicht mehr zeitgemäss ist. Das heisst insbesondere, dass Neuerungen nicht um der Neuerung willen vorgenommen worden sind. Vielmehr ist ein zeitgemässes und auch in seiner Formulierung dem heutigen Sprachgebrauch angepasstes kantonales Grundgesetz entstanden.

■ Die neue Kantonsverfassung verzichtet auf unnötige Wiederholungen von Bundesrecht.

Sie beschränkt sich darauf, jene Bereiche zu regeln, die einer Regelung durch den Kanton überhaupt zugänglich sind. Lediglich dort, wo der Leitbild-Gedanke einer Verfassung zum Tragen kommen soll, gibt es Übernahmen aus dem Bundesrecht. Zur Hauptsache ist dies bei den Grundrechten nach der Bundesverfassung der Fall. Allerdings ist auch hier von einer ausführlichen Umschreibung der Grundrechte zugunsten einer Auflistung der Grundrechte abgesehen worden.

■ Die neue Kantonsverfassung formuliert Staatsziele.

Die Festlegung von richtungweisenden Staatszielen für das öffentliche Handeln von Kanton und Gemeinden stellt eine markante Neuerung nicht nur im st.gallischen Verfassungsrecht, sondern auch im interkantonalen und internationalen Vergleich dar. Mit den Staatszielen zeigt die Kantonsverfassung auf, was Bürgerinnen und Bürger vom Staat erwarten dürfen und woran alle in diesem Staat arbeiten wollen. Die Staatsziele sollen von den Stimmberechtigten sowie den Behörden von Kanton und Gemeinden je im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel erfüllt werden.



Die neue Kantonsverfassung setzt Ziele für die Zukunft und schafft die Grundlage für die Weiterentwicklung unseres Kantons.

■ **Die neue Kantonsverfassung verdeutlicht den Grundsatz der Subsidiarität in zweifacher Hinsicht.**

Der Staat – gemeint sind der Kanton und die Gemeinden – soll Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, nur wahrnehmen, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen. Sodann soll das Gesetz dem Kanton Staatsaufgaben erst dann zuteilen, wenn die Gemeinden allein oder in Zusammenarbeit nicht in der Lage sind, sie wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

■ **Die neue Kantonsverfassung enthält eine übersichtliche Regelung und eine zeitgemässe Ordnung der politischen Rechte.**

Erwähnenswert ist die Einheitsinitiative. Sie erleichtert das Benutzen des Initiativrechts, indem sich ein Initiativkomitee nicht im Voraus festlegen muss, ob das Anliegen in der Verfassung oder in einem Gesetz zu verwirklichen ist.

■ **Die neue Kantonsverfassung gibt den aktuellen Bestrebungen, neue Formen der Verwaltungsführung (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, WoV) einzuführen, einen verfassungsrechtlichen Rahmen.**

Sie nimmt die Zuteilung der Zuständigkeiten an den Kantonsrat und an die Regierung so vor, dass sich insbesondere die für WoV wichtige Aufgaben- und Finanzplanung flexibel regeln lassen wird.

■ **Die neue Kantonsverfassung bestätigt die im Kanton St.Gallen seit langem bewährten Grundlagen für eine nachhaltige und ausgleichende Finanzpolitik.**

Die wegen ihrer Bedeutung neu auf Verfassungsebene verankerten Bestimmungen sind daraufhin angelegt, dass es weiterhin nicht möglich sein wird, finanzpolitisch kurzsichtige Entscheide auf Kosten nachkommender Generationen zu fällen.

■ **Die neue Kantonsverfassung räumt den Gemeinden einen wichtigen Platz ein.**

Sie schreibt den Grundsatz der Gemeindeautonomie fest. Von grosser Bedeutung sind die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden durch die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben oder durch Schaffung von Gemeindeverbänden. Für diese sieht die neue Kantonsverfassung verbesserte demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger vor.

■ **Die neue Kantonsverfassung ändert das Verfahren für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts.**

Das Zusammenwirken von politischer Gemeinde und Ortsgemeinde sowie die Schaffung eines gemeinsamen Einbürgerungsrates bilden zentrale Bestandteile des neuen Rechts. Auch sollen Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische und staatenlose Jugendliche unter besonderen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden können.

■ **Die neue Kantonsverfassung verstärkt die Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften.**

Die staatlichen Einflussmöglichkeiten werden auf die Genehmigung des Erlasses beschränkt, der die Grundzüge der Organisation der Religionsgemeinschaft regelt.

■ **Die neue Kantonsverfassung unterstreicht die Verpflichtung des Kantons, aktiv mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammenzuarbeiten.**

Es geht nicht nur darum, Aufgaben gemeinsam zu lösen, sondern auch um den Auf- und Ausbau des gegenseitigen Verständnisses.



Die geltende Kantonsverfassung stammt aus dem Jahr 1890.

Welches ist der Hauptinhalt der neuen Kantonsverfassung?

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Verpflichtung zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland

Die allgemeinen Bestimmungen bilden neben der Präambel die Einleitung der Verfassung. Sie zeigen auf, von welchen Grundprinzipien sich der Verfassungsgeber leiten lässt. Mit der Aussage, dass der Kanton St.Gallen ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, knüpft die Verfassung an die entsprechenden Garantien der Bundesverfassung, insbesondere an Art. 47, an. Die Bezeichnung als Rechtsstaat besagt, dass die Staatsmacht auf der Verfassung und der nachfolgenden Rechtsetzung gründet. Das Recht soll dabei eine freiheitliche, demokratische und soziale Ordnung sicherstellen. Der Kanton ist Teil der Staatengemeinschaft von Bund, anderen Kantonen und dem Ausland, was eine aktive grenzüberschreitende Zusammenarbeit verlangt.

Abschnitt II: Grundrechte, Grundpflichten sowie Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 2 bis 8)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Übersichtliche Darstellung der Grundrechte und der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns
- Umschreibung der Grundpflichten und Verpflichtung zu persönlicher Dienstleistung, namentlich zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit bei Katastrophen und in Notlagen
- Nach der Kantonsverfassung gewährleistete Grundrechte in Bezug auf den Privatunterricht (weitergehende Regelung als bisher), die Unterstützung von Schulpflichtigen in besonderen Situationen, den Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung sowie die Beantwortung von Petitionen innert angemessener Frist
- Aufhebung der Stimmpflicht und des Amtszwangs als besondere Formen von Grundpflichten

Die Grundrechte sind heute weitestgehend durch die Bundesverfassung und durch internationale Verträge gewährleistet. Wenn eine Kantonsverfassung Grundrechte aufführt, kommt ihnen nur dann eine selbständige Bedeutung zu, wenn sie im Vergleich zum Bundesrecht oder zu internationalen Verträgen neu

oder umfassender sind. Die Kantonsverfassung unterscheidet deshalb zwischen den Grundrechten nach Bundesverfassung und den Grundrechten, die von der Kantonsverfassung gewährleistet werden. Auch die Grundrechte in Verfahren und die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, die von der Kantonsverfassung erwähnt werden, sind bereits in der Bundesverfassung vorgegeben. Dasselbe gilt in Bezug auf die Einschränkungen von Grundrechten.

Die Kantonsverfassung nennt vier kantonale Grundrechte, nämlich:

- das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen;
- den Anspruch von Schulpflichtigen auf Unterstützung, wenn sie beim Schulbesuch wegen der Lage ihres Wohnortes, wegen Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind;
- den Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bewerbenden Person und ihrer Eltern;
- das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Der Grundsatz über die Grundpflichten sieht ergänzend zur Bundesverfassung vor, dass jede Person nicht nur Verantwortung gegenüber sich selbst, sondern auch Mitverantwortung für die Gemeinschaft und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen trägt.

Abschnitt III: Staatsziele (Art. 9 bis 23)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Katalog der Staatsziele als Vorgabe für das Handeln der Stimmberechtigten und der Behörden von Kanton und Gemeinden
- Katalog der Staatsziele als Grundlage für die Bezeichnung von Staatsaufgaben

Mit den Staatszielen dokumentiert die Kantonsverfassung, nach welchen Grundideen sich der Staat bei der Erfüllung von Staatsaufgaben leiten lassen will. Die Staatsziele bilden längerfristige inhaltliche Vorgaben für das staatliche Handeln. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, jedoch von der Absicht geleitet, im gegenwärtigen Zeitpunkt einen umfassenden Überblick über die Ziele zu geben. Stimmberechtigte und Behörden sind bestrebt, die Staatsziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu erfüllen oder – falls solche Ziele bereits realisiert sind – das Erreichte zu halten.

Bei verschiedenen Staatszielen bestimmt die Verfassung in grundsätzlicher Weise auch die Mittel zur Zielerreichung. Beispielsweise soll das Staatsziel der Bildung unter anderem dadurch angestrebt werden, dass Schule und Eltern in Erziehung und Bildung zusammenarbeiten. Das Staatsziel des Umweltschutzes soll gemäss der Verfassung auch dadurch verwirklicht werden, dass Lasten angemessen von jenen getragen werden, die sie verursachen.

Die Staatsziele sind verfassungsrechtliche Leitlinien für die Tätigkeit des Gesetzgebers. Sie führen demnach nicht direkt zu staatlichen Leistungen oder zu einem staatlichen Tun, sondern müssen erst in der Gesetzgebung konkretisiert und umgesetzt werden. Ihnen kommt die wichtige Bedeutung zu, auf Gesetze und Verordnungen steuernd einzuwirken.

Eine Reihe von Staatszielen sind mit Grundprinzipien, die in der Verfassung an verschiedenen Stellen enthalten sind, verknüpft. So findet sich etwa das Prinzip der Selbstverantwortung im Staatsziel der sozialen Sicherung. Das Prinzip der Solidarität steht im Zusammenhang mit dem Staatsziel der sozialen Integration. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist in den Staatszielen des Umweltschutzes, der Raumplanung oder der Land- und Waldwirtschaft enthalten. Das Prinzip, aktiv grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, findet seine Fortsetzung in einem besonderen Staatsziel über die Aussenbeziehungen.

Abschnitt IV: Staatsaufgaben (Art. 24 bis 30)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Verzicht auf die Aufzählung von Staatsaufgaben
- Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Privaten bei der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse
- Regelung der Zuteilung von Staatsaufgaben auf Kanton und Gemeinden
- Dezentrale Erfüllung von Staatsaufgaben durch den Kanton, wenn die Art der Aufgabe, ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen
- Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Staatsaufgaben auf ihre weitere Erfüllung

Die geltende Verfassung zählt die am Ende des 19. Jahrhunderts aktuellen Staatsaufgaben recht detailliert auf. Sie sind deshalb unvollständig und in vielen Teilen überholt.

Die neue Kantonsverfassung verzichtet auf die Aufzählung bestimmter Staatsaufgaben. Sie formuliert Staatsziele und verlangt, dass diese bei der Erfüllung der Staatsaufgaben zu verwirklichen sind. Sodann werden Richtlinien für die Entscheidung vorgegeben, wer für die Erfüllung sorgt. Dabei wird das Prinzip der Subsidiarität festgeschrieben. Dieses gilt in doppelter Hinsicht, zum einen im Verhältnis zwischen den Privaten und dem Staat, zum andern im Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Der Staat – verstanden als Kanton und Gemeinden – soll sich nur Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, annehmen, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen. Insbesondere soll er Staatsaufgaben erfüllen, wenn die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist oder wenn ein über das gesamte Kantonsgebiet gleichmässiger Nutzen anfallen soll. Im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden gilt nach der neuen Kantonsverfassung, dass der Kanton Staatsaufgaben erfüllen soll, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wahrzunehmen.

Die neue Kantonsverfassung verwirklicht ferner das Prinzip der Deckungsgleichheit von Zuständigkeit, Aufgabenerfüllung und Finanzierung. Jene staatliche Ebene, welche eine konkrete Staatsaufgabe erfüllt, befindet über die Art der Erfüllung und ist für die Finanzierung verantwortlich.

Staatsaufgaben sollen nach der neuen Kantonsverfassung nicht darauf angelegt sein, dass sie stets auf unabsehbare Zeit erfüllt werden. Vielmehr sind sie regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie noch notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden.

Abschnitt V: Politische Rechte (Art. 31 bis 54)



neu!

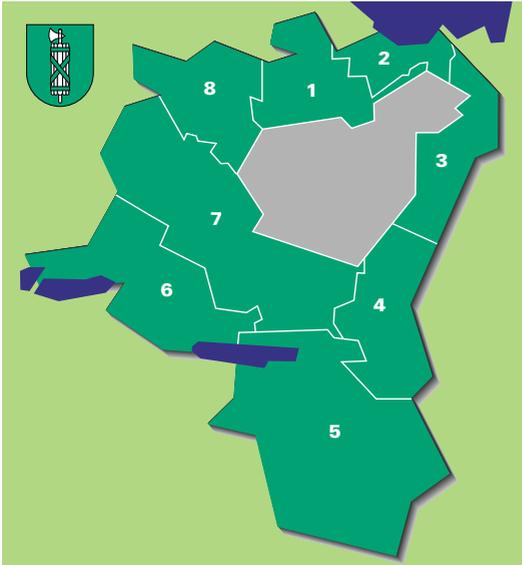
Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Abschaffung der Wartefrist für Neuzugezogene zur Ausübung der politischen Rechte (bisher 14 Tage)
- Festlegung von acht Wahlkreisen für die Wahl des Kantonsrates
- Zahl der Kantonsratsmandate im Wahlkreis stützt sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ab
- Einführung der Einheitsinitiative mit 4'000 Unterschriften
- Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Gesetzesinitiative auf 6'000 Unterschriften
- Einheitliche Frist für die Unterschriftensammlung von fünf Monaten
- Abschaffung der Sperrfrist (Initiativverbot während dreier Jahre seit Vollzugsbeginn eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung)
- Obligatorische Abstimmung und fakultatives Referendum über zwischenstaatliche Vereinbarungen (Staatsverträge)
- Rechtsgrundlage für Vernehmlassungsverfahren
- Bestimmung über die Bedeutung der politischen Parteien und ihre allfällige Unterstützung

Die im ersten Teil enthaltenen Bestimmungen über das Stimmrecht entsprechen inhaltlich weitgehend der geltenden Regelung. Einzelne Bestimmungen, etwa über die Ausschlussgründe, sind präzisiert und klarer formuliert worden; andere, zum Beispiel über die Ausübung des Amtes, sind wegen der Bedeutung von der Gesetzesstufe in die Verfassung überführt worden. Künftig kann das Gesetz für die Wählbarkeit in die Gerichte besondere Voraussetzungen bestimmen. Gedacht ist dabei an das Erfordernis juristischer Kenntnisse.

In der ersten Lesung fügte der Grosse Rat eine Bestimmung in die Verfassung ein, die es den Gemeinden ermöglicht hätte, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einzuräumen. Der Grosse Rat kam in der zweiten Lesung auf diese Bestimmung zurück und beschloss, von diesem Stimmrecht abzusehen. Im Wesentlichen war die Meinung massgebend, dass die Ausübung von politischen Rechten eine Integration auf dem Weg der Einbürgerung voraussetze, wobei die neue Kantonsverfassung in diesem Bereich Erleichterungen vorsehe.

Der zweite Teil des Abschnittes befasst sich mit den Wahlen. Die Aufzählung der durch das Volk zu wählenden Behörden wird in der Verfassung nicht abschliessend vorgenommen; das Gesetz kann weitere Volkswahlen vorsehen. Dies gilt etwa für die Vermittlerin oder den Vermittler. Eine Änderung erfährt die Festlegung der Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates. Bilden nach gel-



Die neue Verfassung legt acht Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates fest:

- 1 St.Gallen**
- 2 Rorschach**
- 3 Rheintal**
- 4 Werdenberg**
- 5 Sarganserland**
- 6 See-Gaster**
- 7 Toggenburg**
- 8 Wil**

tendem Verfassungsrecht die Bezirke die Wahlkreise, so sind es künftig die Wahlkreise St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil, in denen die Mitglieder des Kantonsrates gewählt werden. Die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Wahlkreisen erfolgt durch das Gesetz. Solange keine gesetzliche Regelung besteht, gilt die in den Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung enthaltene Zuordnung.

Nach der geltenden Verfassung ist die Zahl der Schweizer Bürgerinnen und Bürger für die Zuteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise massgebend. Die neue Kantonsverfassung legt fest, dass künftig die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist. Ausschlaggebend ist die Überlegung, dass das Handeln des Kantonsrates Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung hat. Zudem entspricht die neue Regelung jener des Bundes für die Wahl des Nationalrates.

Im dritten Teil über die Initiative werden die bereits bestehenden Rechte der Verfassungs- und der Gesetzesinitiative durch die Einheitsinitiative ergänzt. Die Einheitsinitiative enthält in Form einer allgemeinen Anregung einen Rechtsetzungsauftrag an den Kantonsrat. Es ist Sache des Kantonsrates zu entscheiden, ob er diesen Auftrag auf Verfassungs- oder auf Gesetzesstufe erfüllt. Demgegenüber sind die Verfassungs- und die Gesetzesinitiative – wie es durch die Bezeichnungen zum Ausdruck kommt – auf eine Änderung der Verfassung bzw. auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes

ausgerichtet. Für die Verfassungsinitiative sind 8'000 (wie bisher), für die Gesetzesinitiative 6'000 (bisher 4'000) und für die Einheitsinitiative 4'000 Unterschriften erforderlich. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt durchwegs fünf Monate (bisher sechs Monate für die Verfassungsinitiative und drei Monate für die Gesetzesinitiative).

Aus Gründen einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Kantonsrat und Stimmberechtigten sah die Verfassungskommission davon ab, das konstruktive Referendum in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen und dadurch dem Volk gesetzgeberische Aufgaben zu übertragen. Sie schlug vor, an Stelle dieses Referendums das Instrument der Volksmotion einzuführen. Der Grosse Rat schloss sich in Bezug auf das konstruktive Referendum der Meinung der Verfassungskommission an. Er sprach sich jedoch auch gegen die Volksmotion aus, einerseits, weil die Stellung des einzelnen Parlamentsmitgliedes dadurch geschwächt würde, andererseits, weil die Mitglieder des Kantonsrates in der Bevölkerung verankert sind, so dass Anliegen einzelner Bevölkerungsgruppen ohne grosse Schwierigkeit im Parlament eingebracht werden können.

Im vierten Teil des Abschnittes über die politischen Rechte sind die Bestimmungen über die Abstimmungen enthalten. In Erweiterung der bestehenden Verfassung sieht die neue Kantonsverfassung die obligatorische Abstimmung und das fakultative Referendum für zwischenstaatliche Vereinbarungen, also insbesondere für Verträge zwischen dem Kanton St.Gallen und anderen Kantonen, vor. Obligatorisch ist die Abstimmung, wenn ein solcher Vertrag inhaltlich von gleicher Tragweite ist, wie sie Verfassungsbestimmungen zukommt. Dem fakultativen Referendum untersteht der Vertrag, wenn sein Inhalt die Bedeutung eines Gesetzes hat.

Damit der Kantonsrat für seine Beschlüsse auch selbst verantwortlich ist, wollte die Verfassungskommission das obligatorische Finanzreferendum abschaffen. Sie befand, dass umstrittene Entscheide nötigenfalls durch Unterschriftensammlung im Rahmen des fakultativen Referendums zur Abstimmung gebracht werden könnten. Der Grosse Rat beurteilt das obligatorische Finanzreferendum indessen als bewährtes Instrument, weshalb es in der neuen Kantonsverfassung beibehalten wird.

Der fünfte Teil trägt die Überschrift «Mitwirkung». Er umfasst einerseits die verfassungsrechtliche Regelung für Vernehmlassungen sowie andererseits den Artikel über die politischen Parteien. Hier wird auch die Möglichkeit geschaffen, durch Gesetz die Parteienunterstützung durch Kanton und Gemeinden einzuführen.

Abschnitt VI: Behörden (Art. 55 bis 81)**neu!****Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?**

- Zeitgemässe Regelung der Gewaltenteilung
- Informationspflicht der Behörden
- Immunitätsregelung für Kantonsrat und Regierung
- Staatshaftung als Kausalhaftung
- Verzicht auf die Nennung verschiedener Einzelzuständigkeiten von Kantonsrat und Regierung
- Konzentration der Zuständigkeiten des Kantonsrates auf die politisch wichtigen Fragen mit dem Vorbehalt, dass das Gesetz die Zuständigkeitsordnung ergänzen kann
- Flexible Regelung für die Umsetzung einer Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV)
- Bezeichnung der Regierung als Kollegialorgan
- Bezeichnung der Hauptaufgaben der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
- Übertragung der Gestaltung der Aussenbeziehungen des Kantons auf die Regierung
- Ermächtigung der Regierung, eigene Zuständigkeiten nach Massgabe des Gesetzes auf nachgeordnete Dienststellen, Kommissionen, öffentlich-rechtliche Anstalten und Private zu übertragen
- Nennung der Grundelemente der Gerichtsorganisation
- Verpflichtung der rechtsprechenden Instanzen zur konkreten Normenkontrolle

Eine der Hauptaufgaben des kantonalen Verfassungsgebers ist der Erlass von Bestimmungen über die Staatsorganisation und mithin über Stellung und Zuständigkeit der Behörden. Damit befasst sich Abschnitt VI der neuen Kantonsverfassung.

Die Bestimmungen über die Behördenorganisation umfassen die Grundsätze der Gewaltenteilung, die Regelung der Amtsdauern der einzelnen Behörden, die Information über die staatliche Tätigkeit, die Immunität und die Staatshaftung. Daran anschliessend werden die drei Hauptgewalten des Kantons, der Kantonsrat als legislative Gewalt, die Regierung als exekutive Gewalt und die Justiz als richterliche Gewalt, geordnet.

Die Verfassungskommission fasste den Grundsatzentscheid, dass neben dem Volk und den drei Hauptgewalten Parlament, Regierung und Justiz keine weiteren Staatsorgane gebildet werden sollten. Sowohl das Jugendparlament wie

auch besondere Kommissionen oder Räte – sollten diese Gremien bestimmte Rechte ausüben können – wären auf dem Weg der Gesetzgebung einzusetzen. Der Grosse Rat hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Die neue Kantonsverfassung enthält eine wichtige Bestimmung über die Information durch die Behörden. Die Information über die Tätigkeit der Behörden ist für Demokratie und Rechtsstaat von grosser Bedeutung. Information dient der kompetenten Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger. Sodann trägt sie dazu bei, die Akzeptanz des Behördenhandelns zu erhöhen. Wenn in der Verfassung ausgesagt wird, dass Informationen unterbleiben müssen, wenn öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen, bedeutet dies im Einzelfall, dass nicht der Bürger oder die Bürgerin ein Informationsinteresse begründen, sondern dass der Staat das Geheimhaltungsinteresse rechtfertigen muss.

In der neuen Kantonsverfassung ist sodann eine Immunitätsbestimmung enthalten. Sie legt fest, dass die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung für Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Die Bestimmung bezweckt, die Unabhängigkeit des Parlamentes sowie die freie Meinungsäusserung und damit die offene politische Debatte zu gewährleisten.

Die Verfassung sieht eine Umbenennung des Grossen Rates in «Kantonsrat» vor, weil im heutigen Sprachgebrauch diese Bezeichnung geläufiger ist. Der Begriff «Grosser Rat» stammt noch aus jener Zeit, als die Regierung «Kleiner Rat» genannt wurde. Die Verfassung soll die Wirklichkeit widerspiegeln und gebräuchliche Begriffe verwenden.

Die Festlegung der Zuständigkeiten des Kantonsrates geht vom Leitgedanken aus, dass das Parlament die politischen Grundentscheidungen treffen soll, während es vorab Sache der Regierung ist, die Geschäfte des Kantonsrates zu planen und bei deren Umsetzung in die Wirklichkeit die Führung innezuhaben. Die Regierung arbeitet dabei mit dem Kantonsrat zusammen. Die Gewaltenteilung zwischen Kantonsrat und Regierung ist somit vom Grundsatz der Trennung von Beschlussfassung mit gleichzeitiger Offenheit bei der Zusammenarbeit bestimmt. Zur Hauptsache kommt dieser Grundsatz in den Bestimmungen über die Sachkompetenzen der beiden Organe zum Ausdruck. Wesentlich ist, dass die Entscheidungskompetenzen und mithin die jeweilige Verantwortung klar getrennt sind. Es gibt davon lediglich eine einzige Ausnahme, indem zur Einreichung von Standesinitiativen der Kantonsrat und subsidiär die Regierung zuständig sind.



Die neue Kantonsverfassung enthält Anweisungen an den Gesetzgeber, wie er die Organisation der Rechtspflege auszugestalten hat.

Die neue Kantonsverfassung schreibt das Kollegialprinzip als wesentlichen Bestandteil des schweizerischen und des st.gallischen Regierungssystems fest. Die Aussage, dass die Regierung als Kollegium handelt, bedeutet, dass sie gegenüber den anderen Staatsorganen, gegenüber der Öffentlichkeit und nach aussen geschlossen als Einheit auftritt.

Für die Umsetzung einer Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) spielt das Instrument des Aufgaben- und Finanzplans eine zentrale Rolle. Da die Entwicklung dieses Projekts noch nicht abgeschlossen ist, sieht die Verfassung vor, dass es Sache des Gesetzes sein soll, wie die entsprechende Zuständigkeit von Kantonsrat und Regierung im Einzelnen festgelegt werden soll. Die Verfassung beschränkt sich auf die Regelung, dass die Regierung nach Massgabe des Gesetzes den Aufgaben- und Finanzplan dem Kantonsrat zu unterbreiten hat und dass es alsdann dem Kantonsrat obliegt, diese Vorlage – ebenfalls nach Massgabe des Gesetzes – zu behandeln. Diese Zuständigkeitsordnung gestattet nebst einer flexiblen Lösung zudem, dass effiziente Zusammenarbeitsformen zwischen Regierung und Kantonsrat auch mit Blick auf jene Verfassungsbestimmung festgelegt werden können, nach welcher die Regierung im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel staatlichen Handelns bezeichnet.

Ergänzend zur Bezeichnung von Zielen und Mitteln des staatlichen Handelns führt die Kantonsverfassung als grundlegende Regierungsaufgaben die Planung und die Koordination der Staatstätigkeit an. Sodann ist es die Regierung, die den Staat vertritt. Ferner leitet sie die Staatsverwaltung und bestimmt deren Organisation. In ihre Zuständigkeit fällt sodann im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen die Leitung der staatlichen Zusammenarbeit mit

dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten obliegt es der Regierung, zwischenstaatliche Vereinbarungen abzuschliessen, die Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen zu bezeichnen und den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen zu informieren.

Die geltende Kantonsverfassung hat im Bereich der Justiz eine für ihre Zeit zweckmässige Regelung getroffen, gleichzeitig aber auch eine künftige Entwicklung offen gehalten, indem sie abweichende Regelungen vorbehalten hat. In der Gerichts- und Prozessgesetzgebung sind denn auch mit der Zeit zahlreiche, von der Verfassung abweichende Regelungen getroffen worden, so dass die bisherige Verfassung die Wirklichkeit nur sehr begrenzt wiedergibt.

Die Bestimmungen über die Justiz beschränken sich in der neuen Kantonsverfassung auf die Bezeichnung der gerichtlichen Hauptorgane sowie auf grundlegende Anweisungen an den Gesetzgeber, wie er die Organisation der Rechtspflege und die Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane auszugestalten hat. Die einzelnen Verfahrensgrundsätze, welche die Art und Weise der Rechtsprechung selber regeln, wie etwa der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, des fairen Strafverfahrens oder die Unabhängigkeit der Gerichte, sind unter Hinweis auf das Bundesverfassungsrecht im Abschnitt über die Grundrechte enthalten.

Die neue Kantonsverfassung verpflichtet die rechtsprechenden Instanzen zur konkreten Normenkontrolle. Damit wird auf Verfassungsebene die Pflicht aufgenommen, im konkreten Fall die angewendete Vorschrift daraufhin zu überprüfen, ob sie mit Verfassungs- und Gesetzesrecht sowohl des Kantons als auch des Bundes übereinstimmt. Damit soll zu einer widerspruchsfreien und einheitlichen Rechtsordnung beigetragen werden.

Abschnitt VII: Finanzordnung (Art. 82 bis 87)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Kantonsverfassung?

- Aufnahme eines eigenen Abschnittes über die Finanzordnung
- Festlegung der bewährten st.gallischen Haushaltsgrundsätze auf Verfassungsstufe
- Schaffung einer Verfassungsgrundlage für den interkommunalen Finanzausgleich
- Regelung der Vorteilsabgeltung im Verhältnis von Kanton und Gemeinden sowie der Gemeinden unter sich

Die geltende Kantonsverfassung kennt keine eigentliche Finanzordnung. Einzig bei den Zuständigkeiten des Grossen Rates und der Regierung finden sich Bestimmungen, die den Finanzbereich betreffen.

Den Bestimmungen mit den Grundzügen der Finanzordnung kommt Verfassungsrang zu. Sie enthalten klare Vorgaben an die Behörden von Kanton und Gemeinden. Darüber hinaus stellt der Abschnitt über die Finanzordnung eine notwendige Ergänzung zur Regelung der Staatsaufgaben dar. Eine Verfassung, welche wie die neue Kantonsverfassung Staatsziele festlegt und die Zuteilung der Staatsaufgaben regelt, soll auch bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Verwirklichung der Staatsziele bzw. die Erfüllung der Staatsaufgaben finanziert wird.

Die Finanzordnung gilt für alle Organe von Kanton und Gemeinden. In Bezug auf die Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass nach der neuen Kantonsverfassung der kantonale Gesetzgeber lediglich die Grundzüge ihres Finanzhaushalts regelt, so dass die Bestimmung der Einzelheiten Sache der Gemeindeordnungen ist. Damit achtet die neue Kantonsverfassung die Finanzautonomie als Teil der Gemeindeautonomie.

Ein besonderer Hinweis ist hinsichtlich der Bestimmung über die Vorteilsabgeltung angebracht. Die neue Kantonsverfassung bestimmt, dass das Gesetz die Abgeltung von Vorteilen an den Kanton vorsehen kann, wenn der politischen Gemeinde aus der Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton besondere Vorteile erwachsen. Ebenso kann das Gesetz die Abgeltung von Vorteilen an politische Gemeinden festlegen, wenn aus der Aufgabenerfüllung anderen Gemeinden oder dem Kanton Vorteile entstehen. Diese Bestimmung über die Vorteilsabgeltung kann auch städtischen Gemeinden zugute kommen, die zentralörtliche Funktionen erfüllen. Sie kann deshalb in dieser Hinsicht auch als Agglomerationsartikel bezeichnet werden.



Die neue Kantonsverfassung regelt die interkommunale Zusammenarbeit.

Abschnitt VIII: Gemeinden (Art. 88 bis 100)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Auflistung der Gemeindearten
- Umschreibung der Gemeindeautonomie und des damit verbundenen Umfangs der Staatsaufsicht
- Grundsatzbestimmungen über die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden
- Aufhebung der Ortsgemeinden ohne Aufgabenerfüllung und ohne Vermögen
- Grundsätze über die Organisation der Gemeinden
- Regeln über die interkommunale Zusammenarbeit
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Bestimmungen über die Änderungen im Bestand der Gemeinden
- Förderung der Vereinigung von Gemeinden
- Verpflichtung des Kantons, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten

Der für den Kanton St.Gallen charakteristische Gemeindepluralismus im Sinn des Bestehens verschiedener Gemeindearten erfährt mit der neuen Kantonsverfassung keine Änderung. Als Gemeindearten werden die politische Gemeinde, die Schulgemeinde und die Ortsgemeinde erwähnt. Das Gesetz kann ergänzend zur Schulgemeinde und zur Ortsgemeinde weitere Spezialgemeinden bezeichnen.

Im Vorfeld zur Gesamtrevision der Kantonsverfassung ist vorgeschlagen worden, autonome Regionen als selbständige Körperschaften und als Zwischenebene zwischen Kanton und Gemeinden zu schaffen. Es zeigte sich aber, dass eine solche Lösung zu längeren und komplizierteren Entscheidungswegen führte, sehr teuer wäre und die Stellung der Gemeinde schwächte. Die neue Kantonsverfassung sieht deshalb andere Wege für eine regionale Aufgabenerfüllung vor. Einerseits soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden verstärkt werden. Andererseits ist der Kanton gehalten, geeignete Aufgaben dezentral zu erfüllen.

In allgemeiner, d.h. in für alle Gemeinden gültiger Form hält die neue Kantonsverfassung fest, dass die Gemeinden einerseits die Aufgaben erfüllen, die der Kanton ihnen durch Verfassung und Gesetz zuweist, und andererseits jene Aufgaben wahrnehmen, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählen. Damit werden die beiden grundlegenden Kategorien von Aufgabenbereichen der Gemeinden bezeichnet, nämlich die übertragenen Aufgaben und die selbst

gewählten Aufgaben. Diese Aufteilung ist ein wichtiges Kriterium für den Umfang der Gemeindeautonomie im Einzelfall. Bei den selbst gewählten Aufgaben besteht ein hohes Mass an Gemeindeautonomie, bei den übertragenen Aufgaben ist die Gemeindeautonomie je nach übergeordneter Regelung differenziert ausgestaltet.

Hinsichtlich der Ortsgemeinden sieht die neue Kantonsverfassung vor, dass diese mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen müssen, wobei ihre Leistungen der Allgemeinheit zugute kommen. Die Verfassungskommission stellte sich anfänglich die Frage, ob die Ortsgemeinden in der heutigen Zeit noch eine Berechtigung hätten, zumal rund ein Fünftel von ihnen weder über Vermögen verfügen noch öffentliche Aufgaben erfüllen und deshalb nur noch auf dem Papier bestehen. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen jedoch keine kleinen Zellen des Staatsaufbaus abgeschafft werden, welche die Aufgaben wirtschaftlich und wirksam erfüllen. Aus diesem Grund wird an der Institution der Ortsgemeinde festgehalten.

Für Ortsgemeinden – wie ganz allgemein für jede andere Gemeinde auch – verpflichtet die Verfassung den Gesetzgeber, die Aufhebung zu regeln, wenn die Gemeinde keine Aufgabe im öffentlichen Interesse mehr erfüllt. In Bezug auf die Ortsgemeinden wird diese Bestimmung ergänzt durch eine Übergangsbestimmung zur Kantonsverfassung. Wenn eine Ortsgemeinde bei Vollzugsbeginn der neuen Kantonsverfassung weder gemeinnützige, kulturelle oder andere Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllt noch über Vermögen verfügt, hat die Regierung deren Aufhebung festzustellen. Alle anderen Ortsgemeinden werden ab Vollzugsbeginn der neuen Kantonsverfassung als Spezialgemeinden anerkannt.

Der Vernehmlassungsentwurf für eine neue Kantonsverfassung sah vor, dass die politischen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes bestehende Schulgemeinden von sich aus hätten vereinigen oder inkorporieren können. Diese Regelung stiess auf Widerstand. Solche Entscheide bedürfen deshalb nach der neuen Kantonsverfassung einer einvernehmlichen Übereinkunft der beteiligten Gemeinden. Sowohl für die Schulgemeinden wie auch für die anderen Gemeinden muss ein allfälliger Zwang zur Fusion oder zur Inkorporation im Gesetz geregelt werden und von Regierung oder Kantonsrat beschlossen werden. Dabei wird das Gesetz hohe Anforderungen an ein zwangsweises Vorgehen zu stellen haben.

Die Verfassungskommission und der Grosse Rat verzichteten darauf, in der Verfassung eine Mindestgrösse der Gemeinden, beispielsweise von 3'000 Ein-



Die neue Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit. Dabei wird als neue Institution der Zusammenarbeit der Gemeindeverband eingeführt.

wohnerinnen und Einwohnern, vorzugeben. Auch kleine Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen. Nötigenfalls bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, oder es sind Änderungen im Bestand der Gemeinden ins Auge zu fassen. Die neue Kantonsverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, für die interkommunale Zusammenarbeit und für Bestandesänderungen Bestimmungen zu erlassen.

Die neue Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit. Dabei wird als neue Institution der Zusammenarbeit der Gemeindeverband eingeführt. Der Gemeindeverband darf nicht mit der gleichnamigen Institution gemäss geltendem Gemeindegesetz verwechselt werden. Dieser Verband, der in der Praxis nie verwirklicht worden ist, wird mit der Anpassung des Gemeindegesetzes an die neue Kantonsverfassung wegfallen. Dasselbe gilt für den ebenfalls im Gemeindegesetz geregelten Zweckverband. Der neue Gemeindeverband soll die Nachteile des heutigen Zweckverbandes und des heutigen Gemeindeverbandes beheben. Das geringe Demokratiepotenzial beim Zweckverband und die Schaffung einer eigentlichen Regionskörperschaft beim Gemeindeverband stellen die hauptsächlichen Nachteile dar. In Weiterentwicklung des Zweckverbandes kennt der neue Gemeindeverband eine Verbandsbürgerschaft, die sich aus den Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden zusammensetzt. Es wird Sache der jeweiligen Verbandsvereinbarung sein, die Mitwirkungsrechte der Verbandsbürgerschaft im Einzelnen festzulegen.

Die neue Kantonsverfassung sieht verschiedene Möglichkeiten von Änderungen im Bestand der Gemeinden vor, nämlich die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, die Abtrennung von Gemeindeteilen zur Vereini-

gung mit einer anderen Gemeinde oder zur Bildung einer neuen Gemeinde sowie die Aufhebung von Gemeinden, die keine Aufgaben im öffentlichen Interesse mehr erfüllen.

Erwähnenswert ist jene Verfassungsbestimmung, die vom Kanton künftig verlangt, dass er bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet. Damit verpflichtet die künftige Kantonsverfassung die kantonalen Organe und Behörden zu einem Tun, das nach der Bundesverfassung auch für den Bund gilt, denn auch dieser hat bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten. Auf diese Weise wird im Verfassungsrecht sowohl des Bundes wie des Kantons der bedeutsamen Stellung der Gemeinden im bundesstaatlichen Aufbau Rechnung getragen.

Abschnitt IX: Einbürgerung (Art. 101 bis 108)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Bürgerrecht der politischen Gemeinde bildet die Grundlage für das Kantonsbürgerrecht
- Politische Gemeinde und Ortsgemeinde arbeiten zusammen und bilden einen gemeinsamen Einbürgerungsrat
- Schweizerinnen und Schweizern sowie ausländischen und staatenlosen Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr steht das Verfahren der Einbürgerung im Besonderen offen
- Im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen entscheiden die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde (gegebenenfalls das Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts
- Im Verfahren der Besonderen Einbürgerung entscheidet der Einbürgerungsrat über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts
- Regierung entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die neue Kantonsverfassung ändert das Verfahren für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Politische Gemeinden und Ortsgemeinden wirken künftig bei dieser Aufgabe zusammen. Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische und staatenlose Jugendliche erhalten unter klar umschriebenen Voraussetzungen in einem vereinfachten Verfahren das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

Die neue Kantonsverfassung hält fest, dass das Gemeindebürgerrecht der politischen Gemeinde Grundlage des Kantonsbürgerrechts ist. Zur Erteilung

dieses Gemeindebürgerrechts verlangt sie die Zusammenarbeit von politischer Gemeinde und Ortsgemeinde. Dabei bezeichnet die um die Einbürgerung nachsuchende Person die zuständige Ortsgemeinde, wenn in der politischen Gemeinde mehrere Ortsgemeinden bestehen. Die Zusammenarbeit von politischer Gemeinde und Ortsgemeinde findet im Rahmen des gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrates statt. Befindet sich in der politischen Gemeinde keine Ortsgemeinde, ist es Sache des Rates der politischen Gemeinde, die Aufgaben des Einbürgerungsrates wahrzunehmen.

Der Einbürgerungsrat leitet das Einbürgerungsverfahren, bereitet die Einbürgerung vor und stellt Antrag an die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde oder – in Gemeinden mit Parlament – an das Gemeindeparlament. Mit der Beschlussfassung der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlamentes über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist die Erteilung des Bürgerrechts jener Ortsgemeinde verbunden, die von der nachsuchenden Person als zuständig bezeichnet worden ist.

Für den Grossen Rat stellte sich die Frage, ob das Einbürgerungsverfahren ohne Volksabstimmung durchzuführen sei. Die Mehrheit des Grossen Rates erachtet jedoch eine solche Lösung in der heutigen Zeit für politisch nicht machbar. Deshalb wird das Einbürgerungsverfahren ohne Volksabstimmung auf Schweizerinnen und Schweizer sowie auf ausländische und staatenlose Jugendliche der zweiten Generation beschränkt.

Die neue Kantonsverfassung unterscheidet zwischen der Einbürgerung im Allgemeinen und der Besonderen Einbürgerung. Die Besondere Einbürgerung bezieht sich zunächst auf Schweizerinnen und Schweizer, die wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen. Sodann fallen ausländische und staatenlose Jugendliche darunter, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens fünf Jahren in der politischen Gemeinde. Diesen Personen ist – sofern sie darum ersuchen und die weiteren im Gesetz zu regelnden Voraussetzungen erfüllen – das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament direkt vom Einbürgerungsrat zu erteilen. Für alle anderen Personen gelangt das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen, also unter Mitwirkung der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde bzw. des Gemeindeparlamentes, zur Anwendung.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist in beiden Verfahrensarten Sache der Regierung und nicht mehr – wie nach geltender Verfassung – des Kantonsrates.

Abschnitt X: Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 109 bis 111)



neu!

Was ist neu gegenüber der geltenden Verfassung?

- Religionsgemeinschaften werden durch die Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt
- Umfassende Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften
- Pflicht zur staatlichen Genehmigung von Erlassen wird auf den Organisationserlass (die Verfassung oder die Gemeindeordnung) der Religionsgemeinschaft beschränkt

Die geltende Kantonsverfassung anerkennt den katholischen und den evangelischen Konfessionsteil als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Darüber hinaus sind mit Grossratsbeschlüssen im Jahr 1899 die christkatholische Genossenschaft St.Gallen und im Jahr 1993 die Israelitische Gemeinde (Jüdische Gemeinde) St.Gallen öffentlich-rechtlich anerkannt worden.

Die neue Kantonsverfassung spricht die öffentlich-rechtliche Anerkennung allen vier erwähnten Religionsgemeinschaften zu. Weil es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handelt, müsste eine Änderung im Bestand der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften auf dem Weg der Teilrevision der Verfassung erfolgen.

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten gegenüber dem geltenden Verfassungsrecht eine deutlich weitergehende Autonomie. Die Kantonsverfassung hält einerseits den Grundsatz ihrer Autonomie fest. Andererseits verlangt sie, dass lediglich die Grundzüge der Organisation der Religionsgemeinschaft – also gewissermassen ihre Verfassung – den Stimmberechtigten vorzulegen sind. Diese Organisationserlasse sind von der Regierung zu genehmigen, wobei die Genehmigung erteilt werden muss, wenn die demokratischen Grundsätze eingehalten werden, der Finanzhaushalt den Prinzipien von Transparenz und Öffentlichkeit entspricht und kein Widerspruch zu Bundes- oder kantonalem Recht besteht.

Diese weitgehende Autonomie bedeutet im Wesentlichen, dass die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften den Umfang der politischen Rechte und das Verfahren ihrer Ausübung sowie die Organisation der Leitungs- und Verwaltungsorgane selbständig ordnen können. Es steht ihnen auch zu, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Angelegenheit der Religionsgemeinschaft und der Kirchgemeinden zu gewähren.

Abschnitt XI: Revision der Verfassung (Art. 112 bis 117)

Dieser Abschnitt entspricht inhaltlich der geltenden Verfassung. Ergänzend zum Abschnitt über die politischen Rechte wird die Einheitsinitiative erwähnt, die zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung führen kann.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen (Art. 118 bis 126)

Die Gesamtrevision der Kantonsverfassung verlangt die Anpassung von verschiedenen Gesetzen. Im Vordergrund stehen die Gesetze, welche die Organisation von Staat und Gemeinden sowie die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger regeln. Es sind dies im Wesentlichen das Staatsverwaltungsgesetz, das Gemeindegesetz, das Gesetz über die Urnenabstimmungen, das Gesetz über Referendum und Initiative, das Bürgerrechtsgesetz oder das Konfessionengesetz. Die neue Verfassung verlangt, dass die Gesetze innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn, also bis 31. Dezember 2005, anzupassen sind.

Die neue Kantonsverfassung wird ab 1. Januar 2003 angewendet. Ihr Vollzugsbeginn deckt sich mit dem Beginn des Jubiläumsjahres, während welchem unter dem Motto «Sich neu begegnen» das 200-jährige Bestehen des Kantons St.Gallen gefeiert wird. Die neue Kantonsverfassung soll dazu einen Beitrag leisten.

Wo finden sich ergänzende Informationen?

Wer sich zusätzlich informieren will, findet Ausführungen in der Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 (siehe Amtsblatt Nr. 4a, Sonderausgabe vom 28. Januar 2000). Die Botschaft kann beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 39 55) oder E-Mail (amtsblatt@sk.sg.ch) möglich. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.sg.ch/grkv.

St.Gallen, 28. Februar 2001

Verfassungskommission
des Grossen Rates

Der Präsident:
Jacques Grob



Verfassung des Kantons St.Gallen

vom Grossen Rat erlassen am 27. November 2000¹

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott für die menschliche Gemeinschaft und die gesamte Schöpfung wollen wir St.Gallerinnen und St.Galler

unser geschichtlich gewachsenes Staatswesen in Freiheit und Recht gestalten,

uns für das Wohl der Einzelnen und der Gemeinschaft in Solidarität und Toleranz einsetzen,

an der Bewahrung des Friedens mitwirken.

Im Wissen um die Grenzen aller staatlichen Macht geben wir uns die folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der Kanton St.Gallen ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Kanton
St.Gallen

Er ist ein auf christlich-humanistischer Grundlage gewachsener freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

Er arbeitet aktiv mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammen.

Hauptstadt ist St.Gallen.

¹ Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 siehe ABl 2000, 165.

II. Grundrechte und Grundpflichten sowie Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1. Grundrechte

Grundrechte
a) nach Bundes-
verfassung

Art. 2. Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet, namentlich:

- a) Achtung und Schutz der Menschenwürde;
- b) Rechtsgleichheit, Schutz vor jeder Diskriminierung sowie Gleichstellung von Frau und Mann;
- c) Schutz vor Willkür sowie Wahrung von Treu und Glauben;
- d) Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit;
- e) Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung;
- f) Recht auf Hilfe in Notlagen;
- g) Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten;
- h) Recht auf Ehe und Familie;
- i) Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- j) Meinungs- und Informationsfreiheit;
- k) Medienfreiheit;
- l) Sprachenfreiheit;
- m) Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht;
- n) Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung;
- o) Kunstfreiheit;
- p) Versammlungsfreiheit;
- q) Vereinigungsfreiheit;
- r) Niederlassungsfreiheit für Schweizerinnen und Schweizer;
- s) Schutz von Schweizerinnen und Schweizern vor Ausweisung, Auslieferung sowie Ausschaffung;
- t) Eigentumsgarantie;
- u) Wirtschaftsfreiheit;
- v) Koalitionsfreiheit der Sozialpartner und ihrer Organisationen;
- w) Petitionsrecht;
- x) freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe in Ausübung der politischen Rechte.

b) nach Kantons-
verfassung

Art. 3. Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen;
- b) den Anspruch von Schulpflichtigen auf Unterstützung, wenn sie beim Schulbesuch wegen der Lage ihres Wohnortes, wegen Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind;

- c) den Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bewerbenden Person und ihrer Eltern;
- d) das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Art. 4. Jede Person hat in Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen nach Massgabe der Bundesverfassung namentlich das Recht auf:

c) in Verfahren

- a) gleiche und gerechte Behandlung;
- b) Beurteilung innert angemessener Frist;
- c) rechtliches Gehör;
- d) unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand;
- e) Beurteilung durch unabhängige Gerichte;
- f) Schutz im Fall eines Freiheitsentzugs;
- g) ein faires Strafverfahren.

Art. 5. Staatliche Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nach Massgabe der Bundesverfassung einer gesetzlichen Grundlage, ausgenommen bei ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

d) Einschränkungen

Sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Grundpflichten

Art. 6. Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Grundsatz

Art. 7. Jede Person kann zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet werden, namentlich zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit bei Katastrophen und in Notlagen.

Persönliche Dienstleistungen

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen.

3. Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

Art. 8. Grundlage staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Rechtmässigkeit

Behörden und Private verhalten sich nach Treu und Glauben.

III. Staatsziele

- Grundsatz *Art. 9.* Stimmberechtigte und Behörden von Kanton und Gemeinden streben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel die Erfüllung der Staatsziele an.
Aus den Staatszielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.
- Bildung *Art. 10.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) Kinder und Jugendliche eine auf den Grundlagen ihrer Eignungen und Neigungen aufbauende Bildung und Erziehung erhalten;
 - b) die Chancengleichheit auf allen Stufen gegeben ist;
 - c) öffentliche Bildungseinrichtungen sowie vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität bestehen;
 - d) durch Weiterbildung die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden können.
- Er fördert insbesondere die geistigen, sozialen, schöpferischen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung.
Er tritt dafür ein, dass in Unterricht, wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird.
- Kultur *Art. 11.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) kulturelle Werte geschaffen und entfaltet werden;
 - b) kulturelles Erbe bewahrt und überliefert wird;
 - c) zeitgenössisches Kulturschaffen vermittelt wird.
- Soziale Sicherheit *Art. 12.* Der Staat setzt sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative die soziale Sicherheit der Bevölkerung, namentlich von Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinstehenden, Betagten und Behinderten, zum Ziel.
- Schutz der Familie *Art. 13.* Der Staat setzt sich zum Ziel, die Familie zu schützen und zu fördern.
Er fördert insbesondere geeignete Bedingungen für die Kinderbetreuung.
- Soziale Integration *Art. 14.* Der Staat setzt sich die soziale Integration zum Ziel.
- Gesundheit *Art. 15.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) die Bevölkerung zu für sie tragbaren Bedingungen eine ausreichende Gesundheitsversorgung erhält;
 - b) eine wirksame und breit gefächerte Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung bestehen;
 - c) die Bevölkerung Sport betreiben kann.

- Art. 16.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass: Umweltschutz
- a) der Mensch und die natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen bewahrt werden;
 - b) die Erneuerungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wird;
 - c) die Lasten von denen angemessen getragen werden, die sie verursachen.
- Art. 17.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass: Raumplanung
- a) das Land geordnet besiedelt wird;
 - b) der Boden zweckmässig und haushälterisch genutzt wird;
 - c) die Landschaft geschützt wird.
- Art. 18.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass: Verkehr
- a) der ganze Kanton verkehrsmässig ausreichend erschlossen ist;
 - b) öffentliche und private Verkehrsmittel sinnvoll und bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Er berücksichtigt die Bedürfnisse von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.
- Art. 19.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass: Wirtschaft und Arbeit
- a) eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft besteht, die ein gesichertes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot bereitstellt sowie der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dient;
 - b) die Sozialpartnerschaft gepflegt wird;
 - c) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
 - d) Kanton und Gemeinden für Menschen und Unternehmungen als Wirtschaftsstandorte attraktiv sind.
- Art. 20.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass eine leistungsfähige und nachhaltig produzierende Land- und Waldwirtschaft besteht, die ihre vielfältigen Aufgaben für Natur, Mensch und Wirtschaft erfüllen kann. Land- und Waldwirtschaft
- Art. 21.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass: Versorgung und Entsorgung
- a) die Versorgung mit Wasser und Energie gesichert ist und der Verbrauch sparsam erfolgt;
 - b) mit Ressourcen schonend umgegangen wird;
 - c) Abfälle vermieden, vermindert und wieder verwertet werden.
- Art. 22.* Der Staat setzt sich zum Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren. Sicherheit und Ordnung
- Art. 23.* Der Staat setzt sich zum Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und dem Ausland insbesondere: Aussenbeziehungen
- a) Aufgaben gemeinsam zu lösen;

b) das gegenseitige Verständnis der Bevölkerungen auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Bewahrung des Friedens zu leisten.

Er tritt dafür ein, dass der Bund die Eigenständigkeit der Kantone wahrt.

IV. Staatsaufgaben

Grundsatz *Art. 24.* Der Staat strebt bei der Erfüllung der Staatsaufgaben die Verwirklichung der Staatsziele an.

Soweit Aufgaben von öffentlichem Interesse von Privaten wahrgenommen werden, kann der Staat diese unterstützen.

Erfüllung *Art. 25.* Der Staat erfüllt nach Gesetz Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.

Er erfüllt Staatsaufgaben insbesondere, wenn:

- a) die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist;
- b) ein Nutzen gleichmässig anfallen soll.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Übertragung der Erfüllung von Staatsaufgaben an Private sowie den Rechtsschutz und die Aufsicht.

Zuteilung an Kanton und Gemeinden *Art. 26.* Das Gesetz teilt Staatsaufgaben dem Kanton zur Erfüllung zu, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

Wenn Gemeinden Staatsaufgaben erfüllen, entscheiden sie über die Art der Erfüllung und sind für die Finanzierung verantwortlich.

Das Gesetz legt fest, wer die Hauptverantwortung für die Erfüllung und Finanzierung trägt, wenn es Staatsaufgaben Kanton und Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung zuweist.

Dezentrale Aufgabenerfüllung *Art. 27.* Der Kanton erfüllt Staatsaufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Monopole und Regale *Art. 28.* Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, durch Gesetz Monopole begründen und wahrnehmen. Bestehende Regalrechte und Privatrechte bleiben vorbehalten.

Gewässerhoheit *Art. 29.* Dem Staat steht die Hoheit über die Gewässer zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

Überprüfung *Art. 30.* Staatsaufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden.

V. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Art. 31. Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die: Stimmfähigkeit
a) das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 32. Stimmfähige sind stimmberechtigt:

a) in kantonalen Angelegenheiten, wenn sie im Kanton wohnen;

b) in Gemeindeangelegenheiten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde wohnen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Stimm-
berechtigung

Wer stimmberechtigt ist, kann in Kanton und Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen.

Art. 33. Wählbar in Behörden ist, wer stimmfähig ist.

Das Gesetz kann für die Wählbarkeit in die Gerichte besondere Voraussetzungen bestimmen.

Wählbarkeit
a) Grundsatz

Art. 34. Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder gehören nicht gleichzeitig der gleichen Behörde an. Das Gesetz kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

b) Aus-
schliessungs-
gründe

Die Ausschlussgründe gelten nicht für den Kantonsrat und das Gemeindeparlament.

Niemand darf einer Behörde angehören, die ihn unmittelbar beaufsichtigt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 35. Die gewählte Person kann ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt.

Ausübung
des Amtes

Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.

2. Wahlen

Art. 36. Die Stimmberechtigten wählen:

a) die Mitglieder des Kantonsrates;

b) die Mitglieder der Regierung;

c) die Mitglieder des Ständerates und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates;

d) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte, ausgenommen die durch Gesetz bezeichneten Spezialrichterinnen und Spezialrichter;

Umfang

- e) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Räte der Gemeinden;
- f) die Mitglieder der Gemeindeparlamente;
- g) die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden.

Kantonsrat *Art. 37.* Die Mitglieder des Kantonsrates werden nach Proporz gewählt.

Sie werden in den Wahlkreisen St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil gewählt.

In jedem Wahlkreis werden so viele Mitglieder gewählt, als es seinem Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton entspricht. Das Gesetz bezeichnet die Grundlage der Berechnung.

Regierung und Ständerat *Art. 38.* Die Mitglieder der Regierung und des Ständerates werden nach Majorz gewählt.

Der Kanton bildet einen Wahlkreis.

Erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichte *Art. 39.* Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte werden nach Majorz gewählt.

Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.

Gemeindebehörden *Art. 40.* Die Mitglieder der Gemeindeparlamente werden nach Proporz gewählt. Die Gemeinden können Wahlkreise festlegen.

Legen die Gemeinden Wahlkreise fest, werden in jedem Wahlkreis so viele Mitglieder gewählt, als es seinem Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde entspricht. Gesetz und Gemeindeordnung regeln die Berechnung und das Verfahren.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Räte sowie die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden der Gemeinden werden nach Majorz gewählt.

3. Initiative

Verfassungsinitiative *Art. 41.* 8000 Stimmberechtigte können mit der Verfassungsinitiative verlangen:

- a) die Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
- b) in Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs eine Teilrevision der Kantonsverfassung.

Gesetzesinitiative *Art. 42.* 6000 Stimmberechtigte können in Form des ausformulierten Entwurfs den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen.

Einheitsinitiative *Art. 43.* 4000 Stimmberechtigte können mit der Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung dem Kantonsrat einen Rechtsetzungsauftrag erteilen.

Zulässigkeit

Frist

Gegenvorschlag
zu einer
Initiative

Initiative in der
Gemeinde

Obligatorische
Abstimmung

Fakultatives
Referendum
a) Gegenstände

b) Frist und Verfahren Der Kantonsrat erfüllt den Rechtsetzungsauftrag durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung oder durch Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Mehrheitsentscheid *Art. 44.* Das Gesetz bestimmt die Anforderungen an die Zulässigkeit und legt das Verfahren fest.

Abstimmung in der Gemeinde Initiativen sind insbesondere ganz oder teilweise unzulässig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstossen;
- b) undurchführbar sind;
- c) die Einheit der Materie oder der Form nicht wahren.

Art. 45. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt fünf Monate.

Vernehmlassung *Art. 46.* Der Kantonsrat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen. Sie befinden darüber, welcher Vorlage sie im Fall der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

Politische Parteien

Art. 47. Gesetz und Gemeindeordnung bestimmen Gegenstand, Fristen und Verfahren der Initiative in der Gemeinde.

4. Abstimmungen

Art. 48. Eine obligatorische Abstimmung findet statt über:

- a) Gesamt- oder Teilrevision der Verfassung;
- b) eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wenn ihr nach Massgabe ihres Inhalts Verfassungsrang zukommt, insbesondere wenn damit die Befugnis zur Gesetzgebung übertragen wird;
- c) eine Initiative, wenn der Kantonsrat nicht zustimmt oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
- d) Beschlüsse über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen, und Gesetze, die solche Ausgaben auslösen.

Gewaltenteilung
a) Grundsatz

b) Kantonsrat

Art. 49. 4000 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates können im Verfahren des fakultativen Referendums verlangen, dass eine Abstimmung stattfindet über:

- a) Gesetze;
- b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt;
- c) Beschlüsse über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen.

c) richterliche Behörde

Erlasse über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte der Grundschule unterstehen nicht dem Referendum.

Art. 50. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt vierzig Tage.

Das Gesetz bestimmt die weiteren Anforderungen an die Gültigkeit des Referendums und legt das Verfahren fest. d) Gemeindeparlament

Art. 51. Die Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

Art. 52. Gesetz und Gemeindeordnung bestimmen die Gegenstände, die in der Gemeinde der obligatorischen Abstimmung oder dem fakultativen Referendum unterstehen, sowie Fristen und Verfahren. Amtsdauer

5. Mitwirkung

Art. 53. Vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen kantonalen Vorhaben kann eine öffentliche Vernehmlassung oder eine Anhörung durchgeführt werden.

Art. 54. Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.

Kanton und Gemeinden können sie in dieser Aufgabe unterstützen. Information

VI. Behörden

1. Grundsätze

Immunität

Art. 55. Die Beschlüsse fassen je unabhängig voneinander:
a) Kantonsrat, Regierung und Gerichte;
b) Gemeindeparlament und Rat.

Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet. Haftung

Art. 56. Dem Kantonsrat gehören nicht an:
a) die Mitglieder der Regierung sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
b) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die durch Gesetz bezeichneten Mitglieder anderer richterlicher Behörden;
c) die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung.

Bestand

Art. 57. Einer richterlichen Behörde gehören nicht an:
a) die Mitglieder der Regierung sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
b) die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung. Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 58. Dem Gemeindeparlament gehören nicht an:

- a) die oder der Ratsvorsitzende und die Mitglieder des Rates sowie die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber;
- b) die durch Gemeindeordnung bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

b) Sach-
geschäfte

Art. 59. Die Amtsdauer beträgt:

- a) für den Kantonsrat, die Regierung und weitere Behörden des Kantons und der Gemeinde vier Jahre;
- b) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsrates ein Jahr;
- c) für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten ein Jahr;
- d) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vier Jahre;
- e) für die Mitglieder der Gerichte sechs Jahre.

Das Gesetz kann in besonderen Fällen für weitere Behörden eine andere Amtsdauer vorsehen.

Art. 60. Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.

Art. 61. Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung können für Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Der Kantonsrat kann die Immunität im Einzelfall aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

Abstimmungen

Art. 62. Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie öffentlich-rechtliche Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe, Behörden und Angestellten sowie Beauftragte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

Gesetzgebung

Das Gesetz sieht die Haftung für Schäden aus rechtmässigem Handeln in Fällen vor, in denen es die Billigkeit erfordert.

2. Kantonsrat

Art. 63. Der Kantonsrat besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 64. Der Kantonsrat wählt:

- a) seine Organe nach Massgabe des Geschäftsreglements;
- b) seine Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen;
- c) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten;

Dringlichkeit

- d) auf Antrag der Regierung die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Behörden und Organe.

Kollegium

Vorsitz

Art. 65. Der Kantonsrat:

- a) beschliesst Verfassungsänderungen;
- b) beschliesst Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- c) genehmigt Abschluss und Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- d) erlässt ein Geschäftsreglement und legt die parlamentarischen Instrumente fest;
- e) informiert sich über die Aussenbeziehungen und legt Ziele für deren Ausgestaltung fest;
- f) beschliesst über Voranschlag und Steuerfuss sowie über die Genehmigung der Rechnung;
- g) beschliesst über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen;
- h) behandelt nach Massgabe des Gesetzes den Aufgaben- und Finanzplan;
- i) berät Berichte;
- j) beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung;
- k) beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gerichte;
- l) reicht nach Massgabe der Bundesverfassung Standesinitiativen ein;
- m) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt.

Zuständigkeit
a) Regierungsaufgaben

b) Wahlen

c) Sachgeschäfte

Art. 66. In den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Kantonsrates.

Das Geschäftsreglement kann für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates vorsehen.

Art. 67. Der Kantonsrat erlässt ein Gesetz mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Stimmberechtigten, wenn in allgemeiner Form insbesondere:

- a) Rechte und Pflichten von Privaten sowie von Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften festgelegt werden;
- b) die Grundzüge von Organisation und Verfahren in Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten geordnet werden.

d) Aussenbeziehungen

Art. 68. Aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit kann der Kantonsrat mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem Referendum unterstellt werden.

3. Regierung

Art. 69. Die Regierung besteht aus sieben Mitgliedern. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.

Art. 70. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident:

- a) leitet die Verhandlungen;
- b) überwacht den Geschäftsgang;
- c) vertritt die Regierung, soweit kein anderes Mitglied damit beauftragt wird;
- d) erfüllt die besonderen Aufgaben, die das Gesetz der oder dem Vorsitzenden der Kollegialbehörde überträgt.

e) Dringlichkeit *Art. 71.* Die Regierung bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel staatlichen Handelns. Sie plant und koordiniert die Staatstätigkeit.

Sie vertritt den Staat.

Sie leitet die Staatsverwaltung und bestimmt deren Organisation.

f) Übertragung *Art. 72.* Die Regierung nimmt die Wahlen vor, die ihr das Gesetz zuweist.

Sie bezeichnet ihre Vertretungen in nichtstaatlichen Einrichtungen.

Art. 73. Die Regierung:

- a) bereitet in der Regel die Geschäfte des Kantonsrates vor;
- b) setzt Verfassung, Gesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Beschlüsse des Kantonsrates um, insbesondere durch:
 - 1. Verordnungen;
 - 2. Vollzugshandlungen;
 - 3. Vertragsabschlüsse;
- c) berichtet dem Kantonsrat über ihre Tätigkeit;
- d) unterbreitet dem Kantonsrat Voranschlag und Rechnung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat nach Massgabe des Gesetzes den Aufgaben- und Finanzplan;
- f) erstellt Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden, soweit sie nicht nachgeordnete Stellen damit beauftragt;
- g) stellt die Führung in ausserordentlichen Lagen sicher;
- h) entscheidet in besonderen Rechtsstreitigkeiten;
- i) entscheidet über Begnadigungsgesuche;
- j) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr das Gesetz überträgt.

Grundsätze

Rechtspflege

a) in Zivilsachen

Art. 74. Die Regierung leitet die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

- a) schliesst sie zwischenstaatliche Vereinbarungen ab;
- b) bezeichnet sie Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen;
- c) informiert sie den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

b) in Strafsachen

Die Regierung ist nach Massgabe der Bundesverfassung zuständig:

- 1. zur Einreichung von Standesinitiativen, soweit nicht der Kantonsrat das Recht ausübt;
- 2. zur Mitwirkung beim Standesreferendum.

c) in Staats- und Verwaltungssachen

Art. 75. Soweit unaufschiebbarer Regelungsbedarf besteht und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann, setzt die Regierung durch Verordnung vorläufig Recht. Sie stellt dem Kantonsrat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen. Die Verordnung wird längstens zwei Jahre angewendet.

Konkrete Normenkontrolle

Art. 76. Zuständigkeiten der Regierung können nach Massgabe des Gesetzes übertragen werden auf:

- a) der Regierung nachgeordnete Dienststellen;
- b) Kommissionen mit ausführenden Befugnissen;
- c) öffentlich-rechtliche Anstalten;
- d) Private.

Haushaltsgrundsätze

4. Justiz

Art. 77. Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Das Gesetz kann in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die richterliche Beurteilung in besonderen Fällen ausschliessen.

Einnahmen
a) Kanton

Das Gesetz regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts die Verfahren der Zivil-, Straf-, Staats- und Verwaltungsrechtspflege sowie die Gerichtsorganisation.

Rechtspflegeverfahren und Gerichtsorganisation gewährleisten, dass rasch und verlässlich Recht gesprochen wird.

b) Gemeinde

Art. 78. Die Zivilgerichtsbarkeit wird durch erstinstanzliche Zivilgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt. Das Gesetz kann weitere Gerichte vorsehen.

Finanzausgleich

Das Gesetz sieht vor, dass zwei ordentliche Instanzen Recht sprechen. Es weicht von diesem Grundsatz ab, wenn:

- a) die oberste Gerichtsstanz im Kanton als einzige zuständig ist;
- b) Bagatellsachen zu entscheiden sind.

Vorteils-
abgeltung *Art. 79.* Die Strafgerichtsbarkeit wird durch erstinstanzliche Strafgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt.
Das Gesetz kann Verwaltungsstrafbefugnisse den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.
Das Gesetz sieht vor, dass zwei ordentliche Gerichtsinstanzen Recht sprechen. Es weicht von diesem Grundsatz ab, wenn Bagatellsachen zu entscheiden sind.

Kontrolle
der Finanz-
haushalte *Art. 80.* Die Rechtspflege in Staats- und Verwaltungssachen wird ausgeübt durch:
a) Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden;
b) das Verwaltungsgericht als oberstes Gericht;
c) weitere gerichtliche Instanzen der Verwaltungsrechtspflege.

Gemeindearten *Art. 81.* Recht sprechende Instanzen überprüfen im konkreten Anwendungsfall eine Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht.

VII. Finanzordnung

Gemeinde-
autonomie *Art. 82.* Das Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind.
Kanton und Gemeinden verwenden die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.
Sie berücksichtigen für Voranschlag und Rechnung die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

Aufgaben *Art. 83.* Der Kanton beschafft sich die Mittel insbesondere:
a) durch Steuern und andere Abgaben;
b) aus den Erträgen seines Vermögens;
c) aus Beiträgen und Leistungsentschädigungen Dritter.

Politische
Gemeinde Er kann Fremdmittel zur Finanzierung von Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität aufnehmen.
Steuern werden nach Massgabe der Gleichmässigkeit, der Allgemeinheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

Schulgemeinde *Art. 84.* Das Gesetz bestimmt die Gemeindesteuern.
Die Gemeinde bestimmt ihre weiteren Einnahmen, soweit das Gesetz diese nicht festlegt.

Ortsgemeinde *Art. 85.* Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Dieser hat zum Ziel, den politischen Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern und übermässige Belastungen der Gemeinden auszugleichen.

Art. 86. Das Gesetz kann die Abgeltung von Vorteilen an den Kanton vorsehen, wenn der politischen Gemeinde aus der Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton besondere Vorteile erwachsen.

Organisation
a) Grundlagen

Es kann die Abgeltung von Vorteilen an politische Gemeinden vorsehen, wenn anderen Gemeinden oder dem Kanton aus der Erfüllung von Aufgaben besondere Vorteile erwachsen.

b) Gemeindeorgane

Die Mitwirkung aller Beteiligten wird gewahrt.

Art. 87. Die Finanzhaushalte werden nach Massgabe des Gesetzes durch unabhängige und fachkundige Organe kontrolliert.

VIII. Gemeinden

Art. 88. Gemeinden sind:

- a) die politische Gemeinde;
- b) die Schulgemeinde;
- c) die Ortsgemeinde.

Zusammenarbeit
a) Grundsatz

Schulgemeinde und Ortsgemeinde sind Spezialgemeinden.

Das Gesetz kann weitere Spezialgemeinden vorsehen.

Art. 89. Die Gemeinde ist autonom, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.

In der Rechtsetzung hat die Gemeinde Entscheidungsfreiheit, wenn das Gesetz keine abschliessende Regelung trifft oder die Gemeinde ausdrücklich zur Rechtsetzung ermächtigt.

b) Gemeindeverband

Der Kanton beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Art. 90. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die der Kanton ihr durch Verfassung und Gesetz zuweist, sowie im Rahmen ihrer Autonomie Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

Art. 91. Das Gebiet des Kantons St.Gallen ist in politische Gemeinden gegliedert.

Das Gesetz bestimmt Zahl und Namen.

Die politische Gemeinde erfüllt die Gemeindeaufgaben, soweit diese nicht von Spezialgemeinden wahrgenommen werden.

Änderungen im Bestand der Gemeinden
a) Verfahren

Art. 92. Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben im Schul- und Bildungsbereich.

Art. 93. Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

b) Förderung der Vereinigung

Art. 94. Das Gesetz regelt die politischen Rechte sowie die Grundzüge von Organisation und Finanzhaushalt der Gemeinde.

Die Gemeinde erlässt eine Gemeindeordnung, die insbesondere Organisation und Zuständigkeit der Behörden regelt.

Aufsicht

Art. 95. Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft, die in der Bürgerversammlung oder an der Urne entscheidet;
- b) der Rat;
- c) das Parlament in Gemeinden ohne Bürgerversammlung;
- d) die Geschäftsprüfungskommission in Gemeinden mit Bürgerversammlung.

Das Gesetz kann weitere Gemeindebehörden einsetzen.

Grundsatz

Art. 96. Die Gemeinde arbeitet durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden zusammen, insbesondere durch:

- a) Übertragung oder gemeinsame Erfüllung von Aufgaben;
- b) Schaffung von Gemeindeverbänden.

Erteilung
des Gemeinde-
bürgerrechts

Das Gesetz regelt das Verfahren und fördert die Zusammenarbeit.

Es kann vorsehen, dass Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden, wenn eine gebotene Zusammenarbeit unterbleibt.

Einbürgerungsrat

Art. 97. Gemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen. Das Gesetz regelt das Verfahren.

Die Gemeinde entscheidet über Beitritt und Austritt. Eine Gemeinde kann nach Massgabe des Gesetzes zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Die Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden die Verbandsbürgerschaft. Diese entscheidet nach Massgabe der Verbandsvereinbarung.

Einbürgerung
im Allgemeinen

Art. 98. Das Gesetz regelt:

- a) die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde;
- b) die Abtrennung von Gemeindeteilen zur Vereinigung mit einer anderen Gemeinde oder zur Bildung einer neuen Gemeinde;
- c) die Aufhebung von Gemeinden, die keine Aufgaben im öffentlichen Interesse mehr erfüllen.

Es regelt den Übergang von Rechten und Pflichten.

Art. 99. Das Gesetz fördert die Vereinigung von Gemeinden im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder einer wirksamen Aufgabenerfüllung.

Unterbleibt eine gebotene Vereinigung oder werden andere Gemeinden in der Aufgabenerfüllung erheblich behindert, kann es vorsehen, dass:

Besondere
Einbürgerung
a) Schweizer-
rinnen und
Schweizer

- a) Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden;
 b) Gemeinden vereinigt werden.
- b) ausländische und staatenlose Jugendliche

Art. 100. Die Gemeinde steht unter der Aufsicht des Kantons. Die Aufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.

Sie umfasst ausserhalb der Gemeindeautonomie die Überprüfung von Rechtmässigkeit und Angemessenheit, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht.

c) Zuständigkeit

IX. Einbürgerung

Art. 101. Das Gemeindebürgerrecht der politischen Gemeinde ist Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Art. 102. Politische Gemeinde und Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen. Die um das Bürgerrecht nachsuchende Person bezeichnet die zuständige Ortsgemeinde, wenn im Gebiet der politischen Gemeinde mehrere Ortsgemeinden bestehen.

d) Verfahren

Besteht keine Ortsgemeinde, ist die politische Gemeinde allein zuständig.

Art. 103. Von den Räten der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde bezeichnete Ratsmitglieder bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat. Die Präsidentin oder der Präsident des Rates der politischen Gemeinde führt den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Bestand und Anerkennung

Besteht keine Ortsgemeinde, erfüllt der Rat der politischen Gemeinde die Aufgaben des Einbürgerungsrates.

Trifft das Gesetz keine besondere Regelung, gelten sachgemäss die Bestimmungen über den Rat der politischen Gemeinde.

Autonomie

Art. 104. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde beschliessen über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrates. Besteht ein Gemeindeparlament, fasst dieses Beschluss.

Organisation

Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

Das Gesetz regelt das Verfahren. Es kann Mindestvoraussetzungen aufstellen.

Art. 105. Schweizerinnen und Schweizern wird das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Ersuchen erteilt, wenn sie wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen.

	<p><i>Art. 106.</i> Ausländischen und staatenlosen Jugendlichen wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht selbständig erteilt, wenn sie:</p> <p>a) das Gesuch vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen; b) insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens fünf Jahren in der politischen Gemeinde.</p> <p>Das Gesetz regelt die weiteren Voraussetzungen.</p>
Grundsatz	
Einleitung	<p><i>Art. 107.</i> Der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der politischen Gemeinde.</p> <p>Mit der Erteilung des Bürgerrechts der politischen Gemeinde erwirbt die eingebürgerte Person auch das Ortsbürgerrecht der zugehörigen Ortsgemeinde.</p>
Vorabstimmung	<p>Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.</p> <p><i>Art. 108.</i> Das Gesetz regelt Verfahren und Rechtsschutz.</p>
Verfassungsrat	<p>X. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften</p> <p><i>Art. 109.</i> Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt:</p> <p>a) der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden; b) die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden; c) die Christkatholische Kirchgemeinde; d) die Jüdische Gemeinde.</p>
Abstimmung	<p>Das Bistum St.Gallen, die Evangelische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Jüdische Gemeinde bestehen nach ihrem Selbstverständnis.</p> <p><i>Art. 110.</i> Die Religionsgemeinschaften sind autonom.</p> <p>Das Gesetz kann ihnen Steuerhoheit gewähren und den Steuerbezug durch den Staat vorsehen.</p> <p><i>Art. 111.</i> Die Religionsgemeinschaften regeln die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.</p> <p>Die Regierung genehmigt den Erlass, wenn:</p>
Einleitung	<p>a) Stimmrecht und staatskirchenrechtliche Organisation demokratischen Grundsätzen entsprechen; b) der Finanzhaushalt den Grundsätzen von Transparenz und Öffentlichkeit entspricht; c) kein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht.</p>

XI. Revision der Verfassung

1. Revisionsverfahren

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 112. Die Kantonsverfassung wird durch Gesamt- oder Teilrevision geändert.

Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Revision im Verfahren der Gesetzgebung.

2. Gesamtrevision

Art. 113. Das Verfahren der Gesamtrevision der Kantonsverfassung wird mit einem Beschluss des Kantonsrates oder einer Verfassungsinitiative eingeleitet.

Anpassung
bestehender
Gesetze

Art. 114. Die Stimmberechtigten stimmen in einer Vorabstimmung über die Durchführung der Gesamtrevision ab.

Sie übertragen in der gleichen Vorabstimmung dem Kantonsrat oder einem Verfassungsrat die Durchführung.

Übergangs-
bestimmungen
a) Amtsdauer

Art. 115. Ist die Durchführung einem Verfassungsrat übertragen worden, wählen die Stimmberechtigten diesen in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates.

b) Wahl des
Kantonsrates

Der Verfassungsrat besteht aus 180 Mitgliedern.

Die Bestimmungen dieser Verfassung über die Gewaltenteilung für den Kantonsrat und über die Amtsdauer werden nicht angewendet.

Art. 116. Der vom Kantonsrat oder vom Verfassungsrat angenommene Entwurf der neuen Verfassung wird in seiner Gesamtheit oder in Teilen den Stimmberechtigten vorgelegt.

Teile können gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt vorgelegt werden. Sie werden gemeinsam rechtsgültig.

Wird ein Teil der neuen Verfassung abgelehnt, ist den Stimmberechtigten eine zweite Vorlage über den abgelehnten Teil oder über den gesamten Entwurf der neuen Verfassung zu unterbreiten. Wird auch diese abgelehnt, ist die Gesamtrevision gescheitert.

3. Teilrevision

Art. 117. Das Verfahren der Teilrevision der Kantonsverfassung wird eingeleitet mit:

- a) einem Beschluss des Kantonsrates von sich aus oder auf Grund einer Einheitsinitiative;
- b) einer Verfassungsinitiative.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 118. Es werden aufgehoben:

- a) die Verfassung des Kantons St.Gallen vom 16. November 1890¹;
- b) der Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung vom 4. Februar 1912²;
- c) Initiative und Referendum
- c) der Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung zwecks Ermöglichung des Finanzreferendums vom 20. Januar 1924³.

Art. 119. Der Kantonsrat passt bestehende Gesetze, die mit dieser Verfassung nicht übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieser Verfassung an.

Der Kantonsrat kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus triftigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

Art. 120. Organe und Behörden von Kanton und Gemeinden bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Für Ersatzwahlen gilt das bisherige Recht.

Art. 121. Bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen nach Art. 37 Abs. 2 dieser Verfassung bestehen:

- d) Orts-gemeinden
- a) der Wahlkreis St.Gallen mit den politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald;
- b) der Wahlkreis Rorschach mit den politischen Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Rorschacherberg, Rorschach und Thal;
- c) der Wahlkreis Rheintal mit den politischen Gemeinden Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebesten, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- e) Bürgerrecht
- d) der Wahlkreis Werdenberg mit den politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau;
- f) Einbürgerung
- e) der Wahlkreis Sarganserland mit den politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Wahlenstadt und Quarten;
- Vollzugsbeginn
- f) der Wahlkreis See-Gaster mit den politischen Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- g) der Wahlkreis Toggenburg mit den politischen Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnet-

1 sGS 111.1.

2 sGS 111.11.

3 sGS 111.12.